

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2015

Geschäftszeichen:

II 73-1.74.7-8/13

### Zulassungsnummer:

**Z-74.7-56**

### Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2015**

bis: **1. Juni 2020**

### Antragsteller:

**Weco GmbH**

Saarburger Straße 37-39  
54329 Konz

### Zulassungsgegenstand:

**WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sechs Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-74.7-56 vom 27. Mai 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 21. Juli 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Gleisbettabdeckung "WECO Auffangsystem" (nachfolgend Auffangsystem genannt). Das Auffangsystem besteht aus geschweißten Blechprofilen und/oder Polyethylenprofilen (nachfolgend PE-Profilen genannt) sowie Dichtungsprofilen, die vor Ort im Gleisbereich (zwischen und neben den Schienen) zu Segmenten montiert werden. Durch die Kombination von Segmenten lassen sich Grundflächen verschiedener Größe überdecken. Das Auffangsystem wird mit Gitterrosten abgedeckt (siehe Systemdarstellung in Anlage 1).

(2) Der Anwendungsbereich des Auffangsystems ist das verlustfreie Ableiten (bei freiem Abfließen ohne Rückstau) bestimmter Volumenströme und wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe im Inneren von Gebäuden als auch im Freien.

(3) Die aufzufangenden und abzuleitenden Flüssigkeiten werden über entsprechend dimensionierte Rohrleitungen, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, frei fließend (rückstaufrei) in Auffangräume geleitet.

(4) Das Auffangsystem wird auf einem tragfähigen Gleisbett eingebaut und ist begehbar.

(5) Beim Abfüllen oder Umschlagen von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Blechprofile mit Korrosionsschutzbeschichtungen gemäß DIN EN ISO 12944-5<sup>1</sup> und Kunststoffgitterroste nur verwendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Vorschriften zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Abfüll- oder Umschlaganlage eingehalten werden (s. TRBS 2153<sup>2</sup>).

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BG Bl. I S. 2585).

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die stoffliche und konstruktive Zusammensetzung des Auffangsystems und die Herstellungstechnologie müssen mit den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen, Zusammensetzungen und Eigenschaften sowie übereinstimmen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lagen. Die Bestandteile des Auffangsystems müssen darüber hinaus dem "Handbuch zum Einbau des WECO Auffangsystems aus Stahl" und dem "Handbuch zum Einbau des WECO Auffangsystems aus PE" (nachfolgend Handbücher genannt) – Stand Juli 2005 – entsprechen.

(2) Die Profile der Auffangsysteme werden aus unlegiertem Stahl (ohne oder mit Korrosionsschutzbeschichtungen gemäß DIN EN ISO 12944-5<sup>1</sup> oder Verzinkung), nichtrostendem Stahl, Polyethylen (PE) oder aus Kombinationen dieser Werkstoffe hergestellt.

1	DIN EN ISO 12944-5:2008-01	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme (ISO 12944-5:2007); Deutsche Fassung EN ISO 12944-5:2007
2	TRBS 2153	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS); TRBS 2153; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - Fassung 9. April 2009

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.7-56

Seite 4 von 14 | 26. Mai 2015

(3) Die Bestandteile des Auffangsystems müssen den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

(4) Hydraulische Kapazität:

Im Zulassungsverfahren wurde nachgewiesen, dass die Abläufe der Auffangsysteme in Abhängigkeit von deren Nennweite und der Ausführung der Ablaufrinne (siehe Anlage 4 und 5) die in Anlage 3, Tabelle 2 aufgeführten Abflusskapazitäten leisten.

(5) Brandklassen

- Die Profile und Gitterroste aus unlegiertem Baustahl und nichtrostendem Stahl entsprechen gemäß DIN 4102-4<sup>3</sup> der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>.
- Die Profile aus Polyethylen entsprechen in der zur Anwendung kommenden Dicke mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>.
- Die Gitterroste aus Gießharzformstoffen nach DIN 16946-2<sup>4</sup> auf Basis von Epoxidharzen oder ungesättigten Polyesterharzen entsprechen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>.
- Als Dichtungsprofile sind Profile aus Fluorkautschuk (FPM/FKM) oder aus Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk zu verwenden, die mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup> entsprechen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Blechprofile

(1) Die Blechprofile werden in dem von der Firma Weco GmbH, 54329 Konz benannten Herstellwerk Nr. 1 hergestellt.

(2) Für die Herstellung der Blechprofile gilt:

- Bei der Herstellung der Blechprofile sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Blechprofile den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2<sup>6</sup>, Ausführungs-klasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Stahlauskleidung hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden Blechprofile durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Blechprofile schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei der Abkantung der Blechprofile ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Blechprofile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Blechprofile angepasst sein.
- Die Schweißnähte dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

3	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 16946-2:1989-03	Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken; Deutsche Fassung EN 1090-2:2008+A1:2011

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.7-56

Seite 5 von 14 | 26. Mai 2015

- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1<sup>7</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben.

### 2.2.1.2 PE-Profile

(1) Die PE-Profile werden in dem von der Firma Weco GmbH, 54329 Konz benannten Herstellwerk Nr. 2 hergestellt.

(2) Für die Herstellung der PE-Profile dürfen nur entsprechend geeignete Formstoffe (Halbzeuge) bzw. Formmassen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, der die bauaufsichtlichen und die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(3) Für die Herstellung der Kunststoffauskleidung gilt:

- Die Schweißverbindungen der PE-Profile dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach den Richtlinien DVS 2212-1<sup>8</sup> für die zur Anwendung kommenden Schweißverfahren, Stoßarten und dem Werkstoff PE besitzen.
- Das Warmgas-Ziehschweißen (WZ) erfolgt nach DVS 2207-3<sup>9</sup>, das Heizelementstumpfschweißen (HS) erfolgt nach DVS 2207-1<sup>10</sup> und das Extrusionsschweißen (WE) nach DVS 2207-4<sup>11</sup>. Ergänzend zu diesen Normen ist für die Gestaltung und Ausführung der Schweißnähte DVS 2205-3<sup>12</sup> zu beachten.

### 2.2.1.3 Dichtungsprofile

Die Herstellung der Dichtungsprofile hat nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben zu erfolgen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

## 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Bestandteile des Auffangsystems müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht eingeschränkt wird.

## 2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Lieferschein der Blechprofile und der PE-Profile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Profile für: WECO Auffangsystem
- Zulassungsnummer: Z-74.7-56
- Hersteller: Weco GmbH  
Saarburger Straße 37-39  
54329 Konz
- Herstellwerk bzw. Werkszeichen des Herstellwerks

7	DIN EN ISO 9606-1:2013-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 9606-1:2013
8	DVS 2212-1:2006-05	Prüfung von Kunststoffschweißern - Prüfgruppen I und II
9	DVS 2207-3:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Warmgaszieh- und Warmgasfächelschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln - Verfahren, Anforderungen
10	DVS 2207-1:2005-09	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Heizelementschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PE-HD
11	DVS 2207-4:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln - Verfahren, Anforderungen
12	DVS 2205-3:1975-04	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten, Schweißverbindungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.7-56

Seite 6 von 14 | 26. Mai 2015

- vollständige Bezeichnung der Elemente
  - Werkstoff des Blech- und / oder PE-Profiles (Werkstoffnummer des Stahles, Formstoff bzw. Formmasse der PE-Profile)
- (3) Am Auffangsystem muss ein vom Hersteller mitgeliefertes Schild angebracht sein, aus dem folgenden Angaben ersichtlich sind:
- Hersteller: Weco GmbH  
Saarburger Straße 37 - 39  
54329 Konz
  - Zulassungsnummer: Z-74.7-56,
  - Herstellungsdatum: (Monat + Jahr),
  - Tragfähigkeit:
  - max. zulässiger Volumenstrom von Abfüllvorgängen:

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Blechprofil und PE-Profil) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage:
- einer werkseigenen Produktionskontrolle
  - und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung
- des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Zulassungsinhaber der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Zulassungsinhaber durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk der Blechprofile bzw. PE-Profile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Blechprofile soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:
- Der Hersteller hat sich für jede Lieferung vom Lieferanten der in Anlage 2, Tabelle 1, Zeile 1a und 1b genannten Ausgangsmaterialien die Verwendbarkeit dieser Ausgangsmaterialien durch Kennzeichnung mit dem entsprechenden Übereinstimmungszeichen bestätigen zu lassen.
  - Für die Blechprofile ist die werkseigene Produktionskontrolle in Anlehnung an DIN 6600<sup>13</sup> durchzuführen.

<sup>13</sup>

DIN 6600:2007-04

Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten - Übereinstimmungsnachweis

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-74.7-56**

**Seite 7 von 14 | 26. Mai 2015**

Jede Schweißnaht ist auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch den Blasennachweis mit Vakuumblocke nach DIN EN 1779<sup>14</sup>, Verfahren C3 und unter Berücksichtigung von DIN EN 1779 B1<sup>15</sup>. In den Bereichen, wo dieses Verfahren nicht anwendbar ist, ist die Eindringprüfung gemäß DIN EN ISO 3452-1<sup>16</sup> anzuwenden.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle der PE-Profile soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Der Hersteller hat sich für jede Lieferung vom Lieferanten der in Anlage 2, Tabelle 1, Zeile 2a und 2b genannten Ausgangsmaterialien die Verwendbarkeit dieser Ausgangsmaterialien durch Kennzeichnung mit dem entsprechenden Übereinstimmungszeichen bestätigen zu lassen.
- Der Hersteller hat sich für den Schweißzusatz vom Lieferanten durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204<sup>17</sup> bei jeder Lieferung den Handelsnamen, die Formstoffbezeichnung und die Schmelze Massefließrate (MFR) gemäß DIN EN ISO 1133-1<sup>18</sup> bestätigen zu lassen und mit den hinterlegten Angaben zu vergleichen.
- An jedem Auffangsystem sind die Form, die Abmessung und die Wanddicke entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den hinterlegten Angaben sowie die Einhaltung der Herstellungstoleranzen gemäß DVS 2206-1<sup>19</sup> zu kontrollieren.
- An jedem Auffangsystem sind die Oberflächen und Schweißverbindungen in Anlehnung an die DVS 2206<sup>19</sup> zu kontrollieren.
- Die Schweißnähte der PE-Profile sind anhand des technologischen Biegeversuches gemäß DVS 2203-5<sup>20</sup> und DVS 2203-1<sup>21</sup> beim Heizelementstumpfschweißen monatlich je Schweißmaschine und bei manuellen Schweißverfahren halbjährlich je Schweißausführenden bzw. nach Änderung der Schweißbedingungen zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

14	DIN EN 1779:1999-10	Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Kriterien zur Auswahl von Prüfmethöden und -verfahren; Deutsche Fassung EN 1779:1999
15	DIN EN 1779 B1:2005-02	Berichtigungen zu DIN EN 1779:1999-10
16	DIN EN ISO 3452-1:2014-09	Zerstörungsfreie Prüfung - Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen (ISO 3452-1:2013, korrigierte Fassung 2014-05-01); Deutsche Fassung EN ISO 3452-1:2013
17	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
18	DIN EN ISO 1133-1:2012-03	Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011
19	DVS 2206-1:2011-09	Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Maß- und Sichtprüfung
20	DVS 2203-5:1999-08	Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen - Technologischer Biegeversuch
21	DVS 2203-1:2003-01	Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen - Prüfverfahren - Anforderungen

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Fertigteile ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fertigteile durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Prüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(4) Die Fremdüberwachung und die Erstprüfung der Produktion der Blechprofile ist in Anlehnung an DIN 6600<sup>13</sup> durchzuführen.

(5) Die Fremdüberwachung und die Erstprüfung der Produktion der PE-Profile umfasst die Prüfungen, die bei der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Abschnitt 2.3.2(3) durchgeführt werden.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Der Einbau des Auffangsystems ist fachkundig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Montageplan) für den Einbau des Auffangsystems anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, die eisenbahnspezifischen Anforderungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

(2) Verzinkte Auffangsysteme sind für das Ableiten von organischen und anorganischen Säuren, Natron- und Kalilaugen sowie weiteren Alkalihydroxiden, Chlorkohlenwasserstoffen, Aminen, Nitroverbindungen, Säurechloriden und anderen Chloriden, Phenol, wässrigen alkalischen Lösungen und Nitrilen nicht einzusetzen.

(3) Bei der Planung der Anlage ist der Nachweis zu führen, dass die Komponenten des Auffangsystems gegen die wassergefährdende Flüssigkeit beständig sind. Der Nachweis kann erbracht werden, indem:

- (a) die Blechprofile gemäß Anlage 2, die für das Auffangsystem verwendet werden, gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig sind. Die Beständigkeit gilt für die Blechprofile als nachgewiesen, wenn die wassergefährdende Flüssigkeit
  - in der Norm DIN 6601<sup>22</sup> enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden,

<sup>22</sup>

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.7-56

Seite 9 von 14 | 26. Mai 2015

- nach Abschnitt 3 der Norm DIN 6601<sup>22</sup> zulässig ist, wobei Flüssigkeits-Werkstoffkombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm je Jahr beträgt und die Auflagen der Norm DIN 6601<sup>22</sup> beachtet sind und lokale Korrosionserscheinungen auszuschließen sind,
- in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"<sup>23</sup> enthalten ist, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm je Jahr betragen darf oder
- in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder verkehrsrechtlicher Zulassung gelagert wird, und die Blechprofile aus den gleichen Werkstoffen wie diese Behälter, Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde besteht.

Die Werkstoffbeständigkeitsbewertung nach Tabelle 2, Spalte 10 der Norm DIN 6601<sup>22</sup> darf auch für den austenitisch-ferritischen korrosionsbeständigen Stahl mit der Wst.-Nr. 1.4462 (X2CrNiMo22-5-3) angewendet werden.

- (b) die PE-Profile, die für das Auffangsystem verwendet werden, aus einer Formmasse bzw. einem Formstoff (Halbzeug) bestehen, die/der gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig ist. Die Beständigkeit der Formmasse bzw. des Formstoffs (Halbzeugs) gilt für die in der Medienliste 40-1.1<sup>24</sup> des DIBt genannten Flüssigkeiten als nachgewiesen, wenn

- die Formmasse für die Herstellung von Formstoffen bzw.
- der Formstoff für die Herstellung von Tafeln

für die Verwendung in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

Die Formmasse bzw. der Formstoff dürfen auch für andere Flüssigkeiten als in Medienliste 40-1.1<sup>24</sup> des DIBt verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird (z. B. nach Abschnitt 3.3.3 Zeitstandversuche der BPG für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten<sup>25</sup>), dass die beim statischen Nachweis zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren  $A_{2B}$  und  $A_{2I}$  nicht größer als 1,4 sind. Der Gutachter ist mit dem DIBt schriftlich abzustimmen. Vom Nachweis durch Gutachten sind ausgeschlossen:

- entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten gemäß GefStoffV<sup>26</sup>,
- Explosive Flüssigkeiten (Klasse 1 nach GGVS<sup>27</sup>/GGVE<sup>28</sup>),
- Selbstentzündliche Flüssigkeiten (Klasse 4.2 nach GGVS<sup>27</sup>/GGVE<sup>28</sup>),
- Flüssigkeiten, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden (Klasse 4.3 nach GGVS<sup>27</sup>/GGVE<sup>28</sup>),
- Organische Peroxide (Klasse 5.2 nach GGVS<sup>27</sup>/GGVE<sup>28</sup>),
- Ansteckungsgefährliche und ekelerregende Flüssigkeiten (Klasse 6.2 nach GGVS<sup>27</sup>/GGVE<sup>28</sup>),
- Radioaktive Flüssigkeiten (Klasse 7 nach GGVS<sup>27</sup>/GGVE<sup>28</sup>) und
- Blausäure und Blausäurelösungen, Metallcarbonyl, Brom

<sup>23</sup> BAM-Liste Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin)

<sup>24</sup> beim DIBt erhältlich

<sup>25</sup> Bau- und Prüfgrundsätze für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten (beim DIBt erhältlich)

<sup>26</sup> GefStoffV Gefahrstoffverordnung

<sup>27</sup> GGVS Gefahrgutverordnung Straße

<sup>28</sup> GGVE Gefahrgutverordnung Eisenbahn

(c) und das verwendete Dichtungsprofil gemäß Abschnitt 2.1(5) und Anlage 3 gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig ist. Die Beständigkeit gilt für die Dichtungsprofile als nachgewiesen, wenn die wassergefährdende Flüssigkeit in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"<sup>23</sup> enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(4) Die effektive hydraulische Abflusskapazität für wassergefährdende Flüssigkeiten ist für jede Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt folgendermaßen:

(a) Für jedes Segment einer Anlage ist nach nachfolgender Formel die effektive hydraulische Abflusskapazität zu berechnen.

$$Q_{\text{effektiv, Segment}} = Q - r \cdot A$$

mit:  $Q$  Abflussvermögen vom Ablauf des jeweiligen Segmentes gemäß Anlage 3, Tabelle 2

$r = 300 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$

$A =$  Grundfläche deren Oberflächenwasser über das Segment abgeleitet wird

Das Segment mit der geringsten hydraulischen Abflusskapazität ist maßgebend für die weitere Betrachtung.

(b) Für jeden Abschnitt der Sammelleitung ist die effektive hydraulische Abflusskapazität der Sammelleitung nach nachfolgender Formel zu berechnen.

$$Q_{\text{effektiv, Sammelleitungsabschnitt}} = Q_{\text{Sammelleitungsabschnitt}} - r \cdot A$$

mit:  $Q =$  Abflussvermögen der Sammelleitung unter Beachtung der Eigenschaften der Leitung (beispielsweise Nennweite, Gefälle, Rauigkeit)

$r = 300 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$

$A =$  Grundfläche deren Oberflächenwasser über die Leitung abgeleitet wird.

Der Sammelleitungsabschnitt mit der geringsten hydraulischen Abflusskapazität ist maßgebend für die weitere Betrachtung.

(c) Der maßgebende Wert für die Anlage ist der Minimalwert aus der Berechnung für die Einzelsegmente und der Sammelleitung.

$$Q_{\text{effektiv, Anlage}} \leq \begin{matrix} \text{minimal } Q_{\text{effektiv, Segment}} \\ \text{minimal } Q_{\text{effektiv, Sammelleitungsabschnitt}} \end{matrix}$$

$Q_{\text{effektiv, Anlage}}$  gibt den maximal zulässigen Wert des Volumenstroms an, mit dem ein Abfüllvorgang erfolgen darf.

(5) Beim Entwurf einer Anlage zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten sind die jeweiligen wasserrechtlichen Bestimmungen über die Entwässerung und Kontrolle des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

(6) Der Standsicherheitsnachweis des Auffangsystems einschließlich der Weiterleitung der Lasten ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei sind folgende Regelungen einzuhalten:

(a) Für die Bemessung des begehbaren Auffangsystems sind mindestens folgende Verkehrslasten anzusetzen:

- für die Gitterroste 1,5 kN Einzellast an ungünstigster Stelle, auf einer Fläche von 200 mm x 200 mm gemäß DIN EN ISO 14122-2<sup>29</sup>;

<sup>29</sup>

DIN EN ISO 14122-1:2002-01

Sicherheit von Maschinen - Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen - Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zugangs zwischen zwei Ebenen (ISO 14122-1:2001); Deutsche Fassung EN ISO 14122-1:2001

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-74.7-56

Seite 11 von 14 | 26. Mai 2015

- für die Tragkonstruktion 2 kN/m<sup>2</sup> Flächenlast gemäß DIN EN ISO 14122-2<sup>29</sup>.
- (b) Die Wanddicke der Blechprofile und der PE-Profile ergeben sich aus der statischen Bemessung des Auffangsystems. Bei ungeschütztem unlegierten Stahl sind auf diese Wanddicken in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen Korrosionszuschläge an der Ober- und Unterseite von je 1 mm Blechdicke zu berücksichtigen. Die Mindestwanddicke der Blechprofile und der PE-Profile beträgt 5 mm.
- (7) Die Mindest- bzw. Maximalabmessungen der Profile müssen mit den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.1(1) und den hinterlegten Angaben übereinstimmen.

**4 Bestimmungen für die Ausführung****4.1 Allgemeines**

- (1) Der Einbau des Auffangsystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten geschult sein. Die Schulung erfolgt durch den Zulassungsinhaber oder einer vom Zulassungsinhaber beauftragten Institution.
- (2) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die vom Antragsteller angegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.
- (3) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden. Der Einbau ist nach den gemäß Abschnitt 3 gefertigten Konstruktionszeichnungen und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.1(1) vorzunehmen.
- (4) Der einbauende Betrieb hat dem dem Betreiber der AU-Anlage (nachfolgend Anlagenbetreiber genannt) eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Handbücher gemäß Abschnitt 2.1(1) zu übergeben.

**4.2 Einbau**

- (1) Die Montage des Auffangsystems ist nach den Bestimmungen der Handbücher gemäß Abschnitt 2.1(1) vorzunehmen.
- (2) Beschädigte Blechprofile und PE-Profile dürfen nicht montiert werden.
- (3) Die Montage des Auffangsystems darf nur auf einer Unterlage erfolgen, die entsprechend dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 3(6) sowie den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.1(1) geeignet ist.
- (4) Gitterroste sind untereinander kraftschlüssig zu verbinden und gegen Verschieben zu sichern. Die Gitterroste sind konstruktiv gegen Abheben zu sichern.
- (5) Werden bei der Montage des Auffangsystems Schweißarbeiten erforderlich, sind vom einbauenden Fachbetrieb nach Abschnitt 4.1 beim Schweißen von Stahlblechprofilen die Anforderungen der Abschnitte 2.2.1.1(2) und beim Schweißen von PE-Profilen die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1.2(3) einzuhalten.

**4.3 Übereinstimmungserklärung**

- (1) Während der Ausführung (Montage des Auffangsystems) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (der zum Auffangsystems montierten Profile) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom einbauenden Betrieb auf Grundlage der nachfolgenden Kontrollen erfolgen:
  - Kontrolle der Eignung der Unterlage gemäß Abschnitt 4.2(3),

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-74.7-56

Seite 12 von 14 | 26. Mai 2015

- Kontrolle, ob die richtigen Blech- und/oder PE-Profile für die fachgerechte Ausführung des Auffangsystems verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3.
- Kontrolle, ob die richtigen mechanischen Verbindungsmittel, Dichtungsprofile und Gitterroste gemäß Anlage 3, Tabelle 1 für die fachgerechte Ausführung des Auffangsystems verwendet wurden.
- Dichtheitsprüfung aller bei der Montage des Auffangsystems durchgeführte Schweißnähte.

Schweißnähte an Stahlblechprofilen sind mit dem Blasennachweis mit Vakuumblocke gemäß DIN EN 1779<sup>14</sup>, Verfahren C3 zu prüfen. In den Bereichen, wo dieses Verfahren nicht anwendbar ist, ist die Eindringprüfung gemäß DIN EN 571-1<sup>16</sup> anzuwenden.

Schweißnähte an PE-Profilen sind in Anlehnung an die DVS 2206<sup>19</sup> zu kontrollieren.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zulassungsnummer,
- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des einbauenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Besonderheiten,
- Name, Firma und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Abschnitt 5.1(6) auf Verlangen vorzulegen.

**5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung, Wartung****5.1 Allgemeines**

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Fertigteile gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) durch den Anlagenbetreiber wird verwiesen. Für die Überwachung gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(2) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(3) Das Auffangsystem ist von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen. Die Reinigung des Auffangsystems schließt auch die Reinigung der Abläufe mit ein.

(4) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Auffangsystem zunächst visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Auffangsystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber oder von einer vom Zulassungsinhaber beauftragten Institution hierfür unterwiesen sein.

(6) Der Anlagenbetreiber hat nach den für den Anlagenstandort geltenden Vorschriften Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch Sachverständige nach Wasserrecht (siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)) (nachfolgend Sachverständiger genannt) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(7) Sofern Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Anlagenbetreiber einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung des Auffangsystems zu beauftragen.

## 5.2 Prüfungen

### 5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Auffangsystems nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung des Auffangsystems auf die Übereinstimmung mit den Forderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (z. B. Kennzeichnung mit Schild) und auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(6) sowie den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 (z. B. Wanddicke, Abmessung und Anordnung) erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

### 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Anlagenbetreiber hat das Auffangsystem hinsichtlich der Schutzwirkung wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 1 (2) Abs. 2, 2. Bemerkung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) prüfen zu lassen.

(2) Die Prüfung des Auffangsystems auf den Zustand und die Übereinstimmung mit den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(3) Die Wanddicken der Blech- und PE-Profile sind zu überprüfen und mit den Mindestanforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(6) und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 zu vergleichen.

(4) Die Blech- und PE-Profile gelten weiterhin als verwendbar im Sinne von Abschnitt 1, wenn

- sie keine die Tragfähigkeit und Dichtheit beeinflussende Beschädigungen aufweisen,
- die Wanddicken der PE-Profile und der Blechprofile aus nichtrostendem Stahl bzw. aus unlegiertem Baustahl mit Korrosionsschutzbeschichtung oder Verzinkung nicht von den Mindestanforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(6) und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 abweichen (unter zusätzlicher Beachtung möglicher Abweichungen von der Nenndicke im Rahmen der jeweiligen Produktnorm gemäß Anlage 2) und

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.7-56

Seite 14 von 14 | 26. Mai 2015

- bei den Blechprofilen aus unlegiertem Baustahl ohne Korrosionsschutz der Wanddickenverlust infolge Korrosion nicht größer als 1,0 mm ist (unter zusätzlicher Beachtung möglicher Abweichungen von der Nenndicke im Rahmen der jeweiligen Produktnorm gemäß Anlage 2). Der Wanddickenverlust ist durch Vergleich des Istzustandes mit den Mindestanforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(6) und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 zu ermitteln.

(5) Die Dichtprofile gelten weiterhin als verwendbar im Sinne von Abschnitt 1, wenn sie keine mechanischen Beschädigungen oder sichtbare Umwandlungsvorgänge aufweisen.

### 5.3 Mängelbeseitigung

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1(4) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf und den Regelungen des Abschnitts 4 entspricht.

(2) Be- bzw. geschädigte Elemente des Auffangsystems (siehe Abschnitt 5.2.2) sind unter Beachtung des Abschnitts 4 auszutauschen.

(3) Ist eine Mängelbeseitigung erforderlich, ist in jedem Fall die Prüfung durch Sachverständige zu wiederholen.

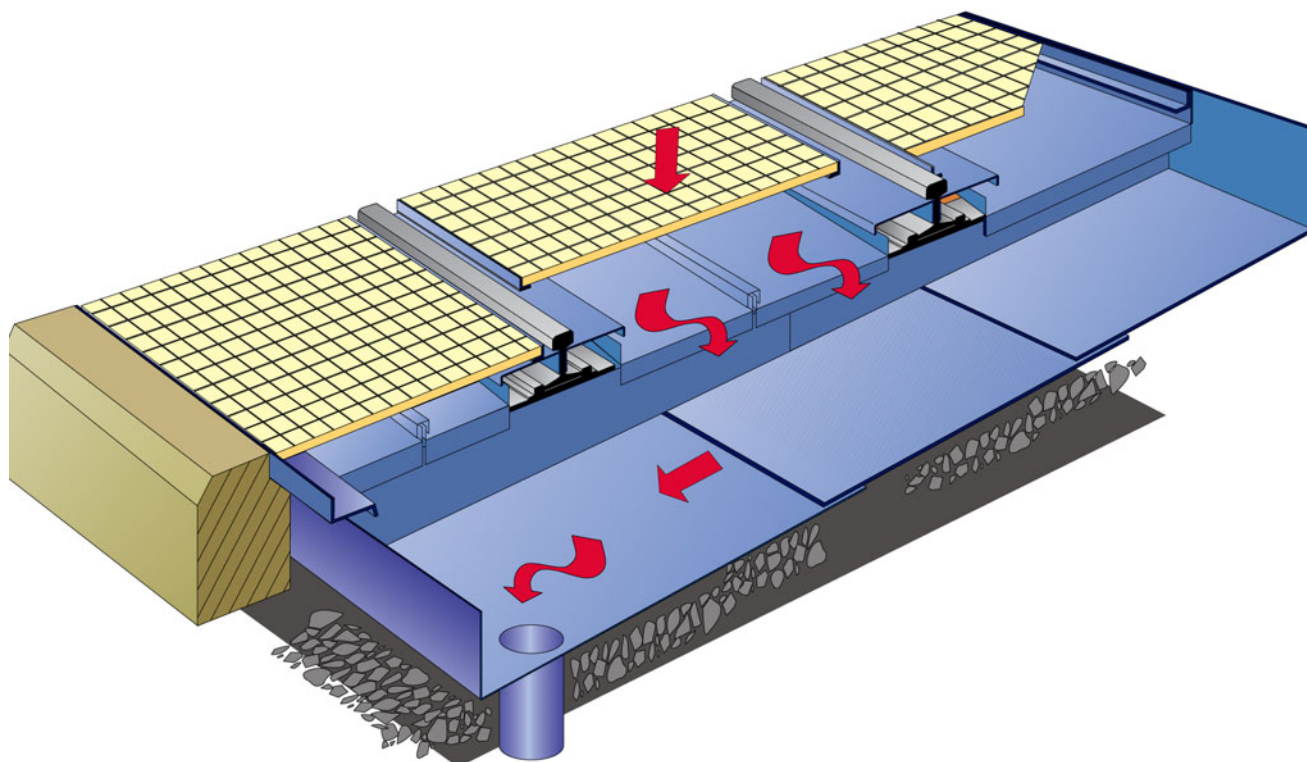
### 5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt

**WECO Auffangsystem  
zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender  
Stoffen**



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-74.7-56

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen  
wassergefährdender Stoffe

Systemdarstellung

Anlage 1

**Tabelle 1: Zusammensetzung und Eigenschaft**

Zeile	Zusammensetzung	Eigenschaft
1	Stahlprofile	
1.a	Blech aus unlegiertem Stahl	Blech aus unlegiertem Stahl nach DIN EN 10025-1 <sup>30</sup> Wst.-Nr. 1.0038 (S235JR)
		Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen nach DIN EN 10028-2 <sup>31</sup> – Wst.-Nr. 1.0345 (P235GH), – Wst.-Nr. 1.0425 (P265GH) bzw. – Wst.-Nr. 1.0481 (P295GH)
1.b	nichtrostender Stahl	Blech aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2 <sup>32</sup> gemäß Bauregelliste <sup>33</sup> A Teil 1 lfd. Nr. 4.5.6 – Wst.-Nr. 1.4301 (X5CrNi18-10), – Wst.-Nr. 1.4306 (X2CrNi19-11), – Wst.-Nr. 1.4541 (X6CrNiTi18-10), – Wst.-Nr. 1.4571 (X6CrNiMoTi17-12-2), – Wst.-Nr. 1.4401 (X5CrNiMo17-12-2), – Wst.-Nr. 1.4404 (X2CrNiMo17-12-2), – Wst.-Nr. 1.4435 (X2CrNiMo18-14-3) bzw. – Wst.-Nr. 1.4462 (X2CrNiMo22-5-3)
2	Polyethylenprofile	
2.a	Formstoffe (Halbzeuge)	Tafeln und Platten aus Polyethylen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Herstellung von Auffangvorrichtungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Verwendung im Freien
2.b	Formmassen	Tafeln und Platten aus Polyethylen-Formmassen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Herstellung von Formstoffen für Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Verwendung im Freien

In Anlage 3 wird die Tabelle 1 fortgesetzt.

<sup>30</sup> DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10025-1:2004

<sup>31</sup> DIN EN 10028-2:2009-09 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen; Deutsche Fassung EN 10028-2:2009

<sup>32</sup> DIN EN 10088-2:2014-12 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014

<sup>33</sup> Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 2014/12 - veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, vom 4. Dezember 2014)

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 2
Zusammensetzung und Eigenschaften Teil 1 von 2	



**Fortsetzung der Tabelle 1: Werkstoffe**

Zeile	Zusammensetzung	Eigenschaft
3	Dichtungsprofile	Dichtungsprofile bestehend aus Fluorkautschuk (FPM/FKM), Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk gemäß den hinterlegten Angaben
4	Gitterroste	für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignete Gitterroste gemäß <ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN 24537-1<sup>34</sup>,</li> <li>- DIN 24537-3<sup>35</sup> aus Gießharzformstoffen nach DIN 16946-2<sup>36</sup> auf Basis von Epoxidharzen oder ungesättigten Polyesterharzen oder</li> <li>- DIN EN ISO 14122-2<sup>29</sup></li> </ul>
5	Mechanische Verbindungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schrauben gemäß DIN EN ISO 4014<sup>37</sup>, DIN EN ISO 4017<sup>38</sup> bzw. DIN EN ISO 10642<sup>39</sup></li> <li>- Muttern gemäß DIN EN ISO 4032<sup>40</sup></li> <li>- Scheiben gemäß DIN EN ISO 7089<sup>41</sup>, DIN EN ISO 7090<sup>42</sup> bzw. DIN EN ISO 7091<sup>43</sup></li> </ul>

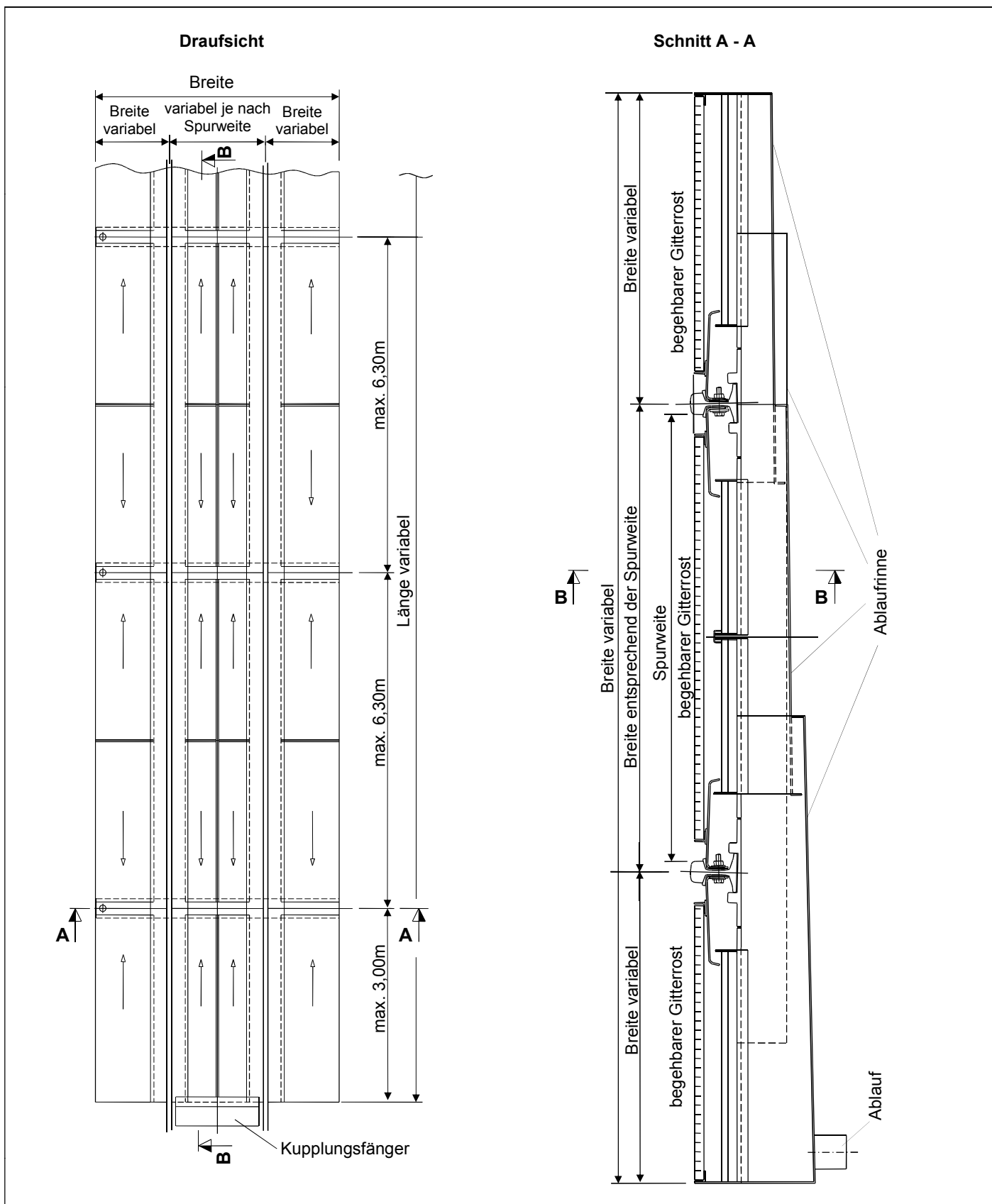
**Tabelle 2: Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems**

Nennweite des Ablaufs	Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems	
	lose Ablaufrinnenteile mit vertikalem Ablauf (Q <sub>v</sub> )	verschweißte Ablaufrinnenteile mit vertikalem Ablauf (Q <sub>v</sub> )
	[l/s]	[l/s]
DN 100	5,0	10,1
DN 125	7,8	15,8

- 34 DIN 24537-1:2006-04 Roste als Bodenbelag - Teil 1: Gitterroste aus metallischen Werkstoffen
- 35 DIN 24537-3:2007-08 Roste als Bodenbelag - Teil 3: Kunststoffgitterroste
- 36 DIN 16946-2:1989-03 Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen
- 37 DIN EN ISO 4014:2011-06 Sechskantschrauben mit Schaft - Produktklassen A und B (ISO 4014:2011); Deutsche Fassung EN ISO 4014:2011
- 38 DIN EN ISO 4017:2015-05 Mechanische Verbindungselemente - Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf - Produktklassen A und B (ISO 4017:2014); Deutsche Fassung EN ISO 4017:2014
- 39 DIN EN ISO 10642:2013-04 Senkschrauben mit Innensechskant (ISO 10642:2004 + Amd 1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 10642:2004 + A1:2012
- 40 DIN EN ISO 4032:2013-04 Sechskantmutter (Typ 1) - Produktklassen A und B (ISO 4032:2012); Deutsche Fassung EN ISO 4032:2012
- 41 DIN EN ISO 7089:2000-11 Flache Scheiben - Normale Reihe, Produktklasse A (ISO 7089:2000); Deutsche Fassung EN ISO 7089:2000
- 42 DIN EN ISO 7090:2000-11 Flache Scheiben mit Fase - Normale Reihe, Produktklasse A (ISO 7090:2000); Deutsche Fassung EN ISO 7090:2000
- 43 DIN EN ISO 7091:2000-11 Flache Scheiben - Normale Reihe, Produktklasse C (ISO 7091:2000); Deutsche Fassung EN ISO 7091:2000

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 3
Zusammensetzung und Eigenschaften Teil 2 von 2 Abflusskapazität	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-74.7-56



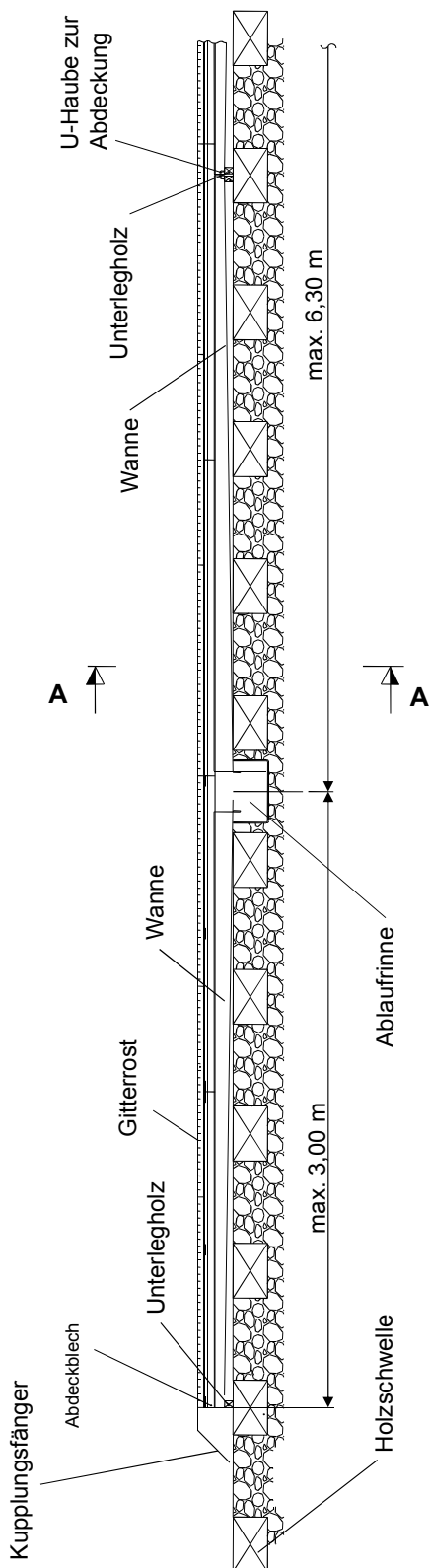
elektronische Kopie der abz des dibt: z-74.7-56

WEKO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen wassergefährdender Stoffe

Draufsicht und Querschnitt

Anlage 4

Schnitt B - B

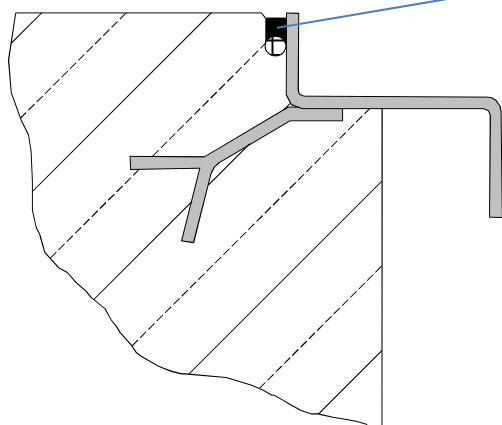


WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen  
 wassergefährdender Stoffe

Längsschnitt

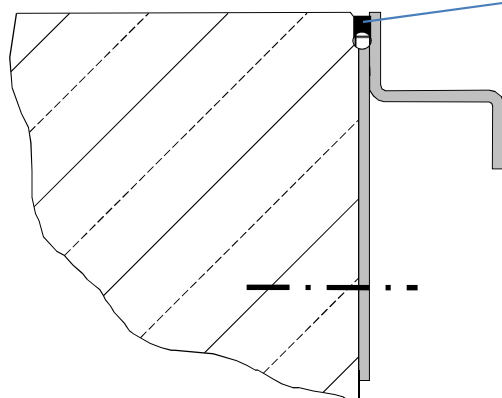
Anlage 5

**Z-Profil einbetoniert**



geeignetes  
 Fugendichtstoffsystem mit  
 allgemeiner bauaufsichtlicher  
 bzw. europäischer technischer  
 Zulassung für die Verwendung in  
 LAU-Anlagen

**Z-Profil angedübelt**



geeignetes  
 Fugendichtstoffsystem mit  
 allgemeiner bauaufsichtlicher  
 bzw. europäischer technischer  
 Zulassung für die Verwendung in  
 LAU-Anlagen

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-74.7-56

WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen  
 wassergefährdender Stoffe

Z-Profile zur Anbindung an Betonkonstruktionen

Anlage 6